

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 16. Juny 1794.

## I Bekanntmachungen.

Da durch einen ganz unerwarteten Zuschuß an patriotischen Beyträgen die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer in Stand gesetzt worden mit Auszahlung der Unterstützung fortfahren zu können, welcher bisher den Soldatenfrauen, Wittwen und Kindern auf dem platten Lande und in den Städten, die an dem gewöhnlichen Servis und Brodgelde keinen Antheil haben, monatlich gereicht worden; so sind dato für die beyden Monathe April und May auf einmal die nöthigen Gelder denen Magisträten, Beamten und Gerichtsbarkeiten im Fürstenthum Minden und in der Graffschaft Ravensberg, zur Einziehung und Auszahlung angewiesen. Die Theilnehmer können sich also sobald sie gefordert werden, bey ihrer Behörde einstellen und die Gelder für gedachte beyden Monathe in Empfang nehmen. Dem hiesigen Publicum wird dieses kund gethan, und macht sich die Königl. ic. Cammer die gegründete Hofnung, daß selbiges nach den anfänglichen Aeußerungen und auch schon bewiesenen Thathandlungen ferner fortfahren wird, den hilfsbedürftigen Soldatenfrauen, Wittwen, Waisen und Kindern beyzuspringen, und es nicht auf Unterstützung außer der Provinz ankommen zu lassen welche bishero zwar sehr ergiebig

gewesen sind, aber doch nicht als ausbauend angenommen werden können.

Sign. Minden den 28ten May 1794.  
Königl. Preussische Minden- Ravensberg-  
Tecklenburg und Lingenische Krieges-  
und Domainen-Cammer.

Die von dem Prediger Neuche zu Bolsmerdingen bey besonderen gottesdienstlichen Gelegenheiten gesammlete Unterstützung-Gelder für Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen Soldaten ad 1 Rthlr. 19 ggr. 2 pf. sind durch den Superintendenten Westermann richtig zur Domainen-Casse abgeliefert worden. Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer danket denen Collectanten, und soll das Geld der Bestimmung verwendet werden.

Signatum Minden am 3ten Jun. 1794.  
Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und  
Domainen-Cammer.

Hass. v. Redecker. v. Ischock.  
Dem Publico wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, daß nachdem von Sr. Königl. Majestät von Preußen, unsers allergnädigsten Herrn, höchst Selbst vollzogenen Canton-Reglement, ein jeder nicht unbedingt eximirte Cantonist, der ohne Consens der Cantons-Commission seinen Geburtsort verläßt, als ein Ausgetretener angesehen, und ihm der Confiscations-Prozeß gemacht werden soll. Es hat sich also ein jeder hiernach zu achten

und für Schaden zu hüten. Sign. Minz  
den den 7ten Jun. 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preußen.

Haß. v. Hüllesheim. v. Bogelsang.

Der Augenschein zeigt es, daß sich an  
den hiesigen Stadtwällen verschiede-  
ne Stellen befinden, wodurch man ohne  
große Beschwerlichkeit in die Stadt kom-  
men kann. So wie denn die Eigenthümer  
der Walltheile, wo sich dergleichen Stellen  
befinden zur Ausbesserung angewiesen wer-  
den; so wird hierdurch zur Warnung be-  
kannt gemacht, daß derjenige der nicht  
durch die Thore sondern durch Nebenwege  
in die Stadt kommt und darauf betroffen  
wird, er mag accisbare Sachen bey sich  
haben oder nicht, ohne alle Nachsicht mit  
3 Rthlr. Strafe oder bey Unvermögenheit  
mit 8 Tage Gefängniß belegt werden soll.

Sign. Minden den 24ten May 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. Haß. v. Hüllesheim.  
Bacmeister. v. Zschock.

## II Beförderung.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ha-  
ben den Postwärther in Blotho,  
Herrn Schmidt, wegen seines Fleißes  
und Diensteyfers, das Prædicat als Post-  
Commissarius beyzulegen geruhet.

## III Citationes Edictales.

Wir zum combinirten Königl. und Stadt-  
gericht der Immediat-Stadt Her-  
ford verordnete Richter und Bürgermei-  
ster, thun kund und zu wissen: daß der  
dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich  
Wilhelm Borg zum Curator angeordnete  
Schneidermeister Wille, dem Gerichte an-  
gezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wil-  
helm Borg sich vor 20 Jahren von hier ent-  
fernt, und dem Verlaut nach in Amster-  
dam zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber  
keine Nachricht von seinem Leben, seinen  
hiesigen Verwandten gegeben habe. Da

nun der Wille auf öffentliche Ladung seines  
Curanden und allenfalsige Todeserklärung  
desselben angetragen hat; so ist diesem  
Suchen statt gegeben, und wird daher ge-  
dachter Friderich Wilhelm Borg, und  
dessen etwa zurückgelassene unbekante Er-  
ben und Erbnahmen mittelst dieses vorge-  
laden, a dato binnen 9 Monat, und läng-  
stens in Termino den 24ten July 1794  
Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rath-  
hause entweder persönlich oder schriftlich zu  
melden, und daselbst weitere Anweisung  
zu gewärtigen. Melbet er, oder seine etwaige  
unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit  
nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für  
Todt erklärt und sein hinterlassenes Ver-  
mögen seinen hiesigen nächsten Verwand-  
ten zuerkant werde. Urkundlich ist diese  
Edictal-Citation hier und in Bielefeld affi-  
girt, denen Mindenschen Anzeigen, Lipp-  
städter, Hamburger und Cleveschen Zei-  
tungen inseriret worden. So geschehen  
Herford den 23ten August 1793.

Eulemeyer. Consbruch.

Die Erben der unlängst mit Tode abge-  
gangenen Witwe des verstorbenen  
Amtsführers Niehaus in Borgholzhausen  
haben zur Ausmittelung des Schuldenzu-  
standes auf die Edictal-Citation der Nie-  
hausischen Gläubiger angetragen. Es wer-  
den daher alle diejenigen, welche an dem  
Nachlasse der gedachten Witwe Niehaus  
Ansprüche und Forderungen aus irgend ei-  
nem Grunde haben, hiemit öffentlich vor-  
geladen, solche in Termino den 30ten Jun.  
a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle voll-  
ständig anzugeben, und derselben Richtig-  
keit nachzuweisen, auch sich über die ihnen  
alsdann zu thunende Zahlungsvorschläge zu  
erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie  
zu erwarten, daß sie mit ihren Forderun-  
gen präcludiret und in Ansehung der Zah-  
lungsvorschläge so angesehen werden, als  
ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläu-  
biger willigen. Den abwesenden Militair-  
personen werden jedoch nach der Verord-

nung vom 3ten Sept. 1792. ihre etwaige Gerechtsame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten März 1794.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede, welche an dem Nachlaß der in des Coloni Pevfus Kotten zu Hesselteich verstorbenen Wittwe Soetebiers rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, werden auf Nachsuchen der Vormundschaft der beyden Töchter derselben vermittelt dieses edictaliter bergestalt citiret, daß sie in Termino den 10ten Julij dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr am Amte hieselbst erscheinen, ihre Forderungen angeben und rechtlich liquidstellen oder gewärtigen, daß sie damit ab, und zur Ruhe werden verwiesen werden. Den Kriegesdienste halber abwesenden Gläubigern ihr Recht vorbehaltenlich.

**Tecklenburg.** Nach gesetzlicher Vorschrift p. 2. Tit. 26. § 6. n. 2. Corp. Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswolthat der cessionis honorum provocirt notorisch, so, daß der Concurs zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen Statu honorum geht hervor, daß seine Schulden desselben Vermögen einmal so hoch übersteigen; weshalb in Befolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurs über ernannten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Just. Comm. Mettingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenigen, welche an mehrernannten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 10ten May, als den 1ten, 13ten Juny als den andern, und 10ten July d. J. als den 3ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verification ihrer Forderungen durch Beibringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweis-

mittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Befätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im letzten Termino nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verablanden werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemeinschuldner übergebene status honorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswolthat der cessionis honorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debenten des Gemeinschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinschuldner noch einem andern sondern hierbei Gericht. Zahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese edictal citation hier, in Dönabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Lippstädtische Zeitungen verlautbaret. Metting.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das allhier an der Beckerstrasse sub No. 20 belegene dem Bürger Daniel Pooch zugehörige mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Egr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst anklebenden Gerechtigkeiten und dars auf gefallenem sub No. 36 auf dem Beserthorischen Bruche belegenen nach der Abtretung zwey und ein Viertel Minder Morgen haltende Hudetheil öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Termino den 8. Jul. 22. August und 26. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingung vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachtem Hause und Zubehör etwa unbekannt aus dem Hypo-

A a 2

thequenbuche nicht ersichtliche Realgerech-  
samen zu haben vermeinen aufgefordert,  
solche spätestens in dem letzten Subhastati-  
onstermino anzuzugehen; unter der Warnung  
daß sie sonst damit weiter nicht gehdret,  
sondern gegen den Käufer und künftigen  
Besitzer abgewiesen werden sollen.

**D**er Hufschmidt Georg Andreas Frie-  
derich Buchmann, ist gesonnen den  
seinem Hause Nro. 720 zugefallenen Hude-  
theil von 6 Rühren freywillig, doch öffent-  
lich zu verkaufen. Dieser Hudetheil liegt  
auf dem Marienthorischen Bruche ohnweit  
der Poggenmühle unter der Verlosung  
Nro. 15 zwischen den Hudetheilen des  
Bach-Meisters Vorchart und Schneider-  
Meisters Brinckmann. Die Kauflustigen  
werden hiemit eingeladen sich am 26sten  
d. M. um 10 Uhr des Morgens auf dem  
Rathhause einzufinden; da dann der Best-  
bietend bleibende, unter den vorher be-  
kannt zu machenden Bedingungen den Zu-  
schlag zu erwarten hat. Minden den 12-  
ten Juny 1794.

**D**ie Wittwe Lohmeyer allhier hat dahin  
angetragen, daß zu Befriedigung ih-  
rer Gläubiger folgende von ihren Grund-  
stücken, freywillig, jedoch öffentlich meist-  
bietend verkauft werden möchten. a. 2 und  
1 halben Morgen im Biefelde am Wind-  
heimer Wege zwischen Ernst Hacke und  
Henr. Bäre taxirt zu 300 Rt. b. 1 und  
1 halben Morgen daselbst zwischen Fromme  
und Plaggemeyer, geschätzt zu 180 Rthlr.  
c. 3 Morgen im alten Felde zwischen Lange  
und Wiebecke, gewürdigt zu 315 Rthl. d.  
2 Morgen daselbst zwischen Hu. Lindemann  
und Wiebecke, ästimirt zu 210 Rt. e. 2  
Morgen im Biefelde zwischen Kattenbro-  
cker und Wid Hersemanns, geschätzt zu 240  
Rt. f. 2 Morgen am Jöffer Wege bey Wid  
Hersemanns, angeschlagen zu 220 Rthlr.  
Ebenfalls hat die Wittwe Lohmeyer nach-  
gesucht, da sie ihre sämtlichen Gläubiger  
nicht genau wisse, selbige edictaliter zu ci-  
tiren. Alle diejenigen also, welche jene,

als frey taxirten Grundstücke zu kaufen Lust  
haben, können sich in Termino den 4ten  
Julii Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstu-  
be einfinden, und nach Befinden den Zu-  
schlag erwarten. Zugleich werden alle die-  
jenigen, welche an die Wittwe Lohmeyer  
aus irgend einem Grunde Forderung, ins-  
besondere diejenigen, so an obgedachten  
Grundstücken, wegen einer darauf ruhenden  
Abgabe, Dienstbarkeit, Pfand oder  
sonstigen dinglichen Rechts, Anspruch zu  
haben glauben, edictaliter auf den benan-  
ten Termin vorgelad. u. diese Ansprüche  
gehdrig anzugeben und bey Gefahr der Ab-  
weisung mit den nöthigen Beweismitteln  
zu belegen. Sign. Petershagen den 15ten  
Merz 1794.

**Neuhoff an der Weser.** Die  
dießjährige Schwolle liegt zum Verkauf  
bereit. Kauflustige wollen sich balde ein-  
finden, warum man bittet.  
Meyer.

**Herford.** Bey dem Kauffmann  
Die richs ist frischer Selter Brannen 6  
Kruken einen Rthlr. Courant, und Dri-  
burger 7 Stück in Golde.

**Amt Werther.** Es ist zwar die  
im vorigen Jahre in den wöchentlichen An-  
zeigen sub Nro. 40. 43 und 45 ausgebote-  
te Schröders Stätte für 1030 Rt. meist-  
bietend verkauft; es kann aber der Käufer  
die Gelder nicht herbey schaffen und wird  
daher auf desselben Gefahr und Kosten auf  
den Grund der vorigen Taxe ein anderwei-  
ter Verkaufstermin auf den 20ten August  
curr. Vormittags zu Dielesfeld am Gericht-  
hause angesetzt, alsdann sich die Kauflust-  
ige einzufinden und nach Befinden den Zu-  
schlag zu gewärtigen haben.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes  
Gnaden König von Preussen etc.  
Fügen männiglich hierdurch zu wissen:  
Was maßen die in der Stadt und dem

Rirschpiel Freeren belegene Immobilien der Anne Cathrine Evers, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angezeigten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr alhier in der Regierungs-Audienz; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mebrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Termins Niemand mit einem weitem Geboth gehöret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 6 Dec. a. c. ad

acta anzugeben und zu liquidiren; ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben und gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehöret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbey habenden etwaigen Gerechtsamen ausdrücklich vorbehalten. Uhrkundlich ic. Lingen den 22ten May 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

#### V Sachen zu vererbpachten.

Ein zum hochadelichen Hause Werburg gehörendes Grundstück das Stratholz genannt, welches unweit Herford bey denen Bauerschaften Diebrol und Herringhausen gelegen, ein Flächenmaaß von 94 Morgen 178 Quadratruten 47 Quadratfuß hält und von sehr guter Qualität ist, soll an die Mehrstbietenden in kleinen und größten Portionen vererbpachtet werden und ist hiezu Termin auf den 5ten Julius dieses Jahrs bestimmt, an welchem Tage die Erbpacht Lustigen sich an Ort und Stelle in dem Hause des Coloni Strathölter Morgens genau um 7 Uhr einzufinden wollen. Die Erbpachtbedingungen können bey Unterschriften auch bey dem Colono Strathölter täglich eingesehen, so wie Abschriften davon unentgeltlich verlangt werden, sind für diejenigen welche sich daselbst anbahnen wollen auf das vortheilhafteste eingerichtet und ist nothwendig, daß sie sich

zeitig vor dem Termin mit denselben bekannt machen, damit man im Bietungstermine nicht aufgehalten werde.

Werbürg den 12ten Junius 1794.  
Fischer.

## VI Sachen zu vermiiethen.

**Minden.** Bey Joh. Rud. Deppen auf der Beckerstrasse ist die obere aus 4 Stuben 4 Kammern 1 Küche bestehende Etage miethlos, und kann gleich bezogen werden. Auch sind bey ihm vielerley Sorten Wein, als Champagne, Veil de Pedrix, Bourgogne, rothen Port, Mallaga, Muscatluel, Mosel, alten und jungen Rhein, rothen und weissen Frauß-Wein; alles von vorzüglicher Güte und in billigen Preisen zu haben.

## VII Sachen gefunden worden.

Am 18ten May a. c. sind von dem Vorsteher Niederhoman drey Stück Johlens auf der Dffelter Masch aufgetrieben worden, als: 1. Ein gelbes Mutterfohlen, von etwa 2 Jahren, an der linken Hüfte mit einem lateinischen S. bezeichnet. 2. Ein schwarzes Mutterfohlen, ohne Abzeichen, außer oben am Schweiffe mit einem Einschnitt bemerkt. 3. Ein brauner zweyjähriger Ballach mit einer kleinen Kdlle vorm Kopfe. Da nun bis dahin die Eigenthümere unbekandt, so werden selbige hiermit aufgefodert ihr Eigenthum binnen 14 Tagen bey hiesigem Amte gehörig zu bescheinigen, denn ihnen die Johlene, gegen Erstattung der Futter- und andern Kosten zurück gegeben werden sollen. Im Gegentheil aber selbige meistbietend verkauft und die Gelder zur gehörigen Berechnung gestellet werden. Bünde am Kduigl. Preussischen Amte Limberg den 4ten Junii 1794.  
Niemann.

## VIII Notifications.

**Minden.** Frau Friderica von Thielau hat das sub Nr. 402 belegene

Wohn- und Braukhaus für 1500 Rthlr. in Golde, und 100 Rthlr. in Courant an den Herren Pastor Jo. Ernst Wex zu Hille erb- und eigenthümlich überlassen, und verkauft.

Magistrats hieselbst.

Die Wittwe Voß, geborne Marie Dorothe Voß hat ihr Haus sub No. 259 als Dohmprobsteil. Lehn mit Subehdr. laut Schenkungsurkunden vom 27ten Febr. a. c. unter deren stipulirten Bedingung gerichtlich, und erb- und eigenthümlich dem Bürger und Schuhmachermeister Friederich Gottlieb Volkering übertragen.

Magistratus hieselbst.

## IX. Nachrichten.

Seilers größeres biblisches Erbauungsbuch, welches eine erbauliche Erklärung und Anwendung der ganzen heiligen Schrift enthält, und besonders zum Gebrauch in Betstunden eingerichtet ist, 15 Bände in gr. 8. stark, ist gut eingebunden, und ganz wohl conditionirt, für 6 Rthlr. 18 mgr. zu verkaufen; (neu kostet es mit Band über 10 Rthlr.) Liebhaber wenden sich an den Prediger Gieseler zu Petersöhagen.

Da ich das Glück gehabt, unweit unserer Stadt Blotho ein mineralisches Bitter-Wasser, welches auch viele Eisentheile und Luftsäure enthält, zu entdecken, wodurch schon seit zwey Jahren viele Kranke, so durch andere Gesundbrunnen nicht wieder hergestellt werden können, von schweren körperlichen Uebeln wirklich befreiet worden sind, wie die darüber in Händen habende gerichtliche Zeugnisse ganz umständlich und zuverlässig besagen: So halte ichs für meine Pflicht, und nehme daher keinen fernern Anstand Einem geehrten Publico solches vorläufig durch diesen Weg bekannt zu machen, damit diejenigen kranken Personen welche jährlich außer Landes und leider oftermals schon ver-

gebens Hülfe gesucht, sich in dießjähriger Brunnen-Zeit anhero begeben, um alhier von ihren bislang unheilbar gewesenem Uebeln, Genesung erlangen zu mögen. Ich füge diesem übrigens noch bey, daß mit allerehesten von Einem hohen Obercollegio Medico zu Berlin, über die Bestandtheile

des hiesigen Mineralwassers eine gründliche chemische Auseinandersetzung und eine allgemeine Empfehlung dieses Gesundbrunnens ganz unfehlbar erfolgen werde.

Wlotho den 14ten Juny 1794.

Schmidt.

## Von der Milzseuche, oder dem sogenannten Milzbrande unter dem Hornviehe.

(Fortsetzung.)

Innerlich giebt man dem Viehe, um die galligten oder fauligten Unreinigkeiten aus den ersten Wegen und den Eingeweiden wegzuschaffen, drei oder viermal, um den 3ten Tag, folgende Arznei des Morgens nüchtern ein, als:

Zwei gute Hände voll Büchen- oder Rochsalz, 1 Quent. gestoßener Gallapenwurzel, und 1 Viertel Pfund gemeinen Syrup.

Dieses Gemisch giebt man mit 1 Quent. gekochter Heusaamenbrühe auf einmal zum Halse ein \*).

Nachdem das Vieh nach dieser Eingabe gehdrig laxiret hat, läßt man die Gallapenwurzel und den Syrup weg, gießt zu dem übrigen ein Fassenköpfgen voll Weinszig hinzu, und setzt den Gebrauch dieser letztern Arznei 3 Tage nach einander fort. Ferner legt man schräg über die Rippen an der linken Seite, in der Gegend, wo die Milz liegt, ein Haarseil, das beinahe

3 Viertel Elle lang ist, und macht dasselbe (wenn die Bitterung nicht zu warm ist) mit folgender Salbe reizbar, als:

Gestoßene spanische Fliegen, 1 Loth, Schweineschmalz 8 Loth, Terpentindl, 2 Loth.

Zusammen gemischt, und auf das Haarseil gestrichen.

Die Haarseile zieht man täglich einmal auf und nieder, und läßt sie 14 Tage bis 3 Wochen eitern.

Wenn die Haarseile den ersten oder zweiten Tag schon ziehen, und man eine Entzündung um die Peripherie des Haarseils bemerkt, wenn sie den 6ten und folgende Tage guten dicken, gesunden, weißgelblichen Eiter geben, so kann man sich gute Hoffnung versprechen, und einen erwünschten Erfolg mit Sicherheit entgegen sehen.

\*) Die Heusaamenbrühe macht man auf folgende Art: Man nimmt sechs Hände voll Heusaamen, gießt 15 Quartier Wasser darauf, läßt dieß beinahe auf die Hälfte einkochen, gießt es durch ein grobes Tuch, und bedient sich dessen zum Gebrauch.

Wenn aber die Haarseile gar nicht zehen, wenn sich keine Geschwülste, keine Entzündungen äußern, wenn sie gar keinen Eiter geben, sondern statt dessen eine entfärbte, graue, übel riechende Sauche ausfließt, oder wenn sie gar trocken bleiben, so steht es um eine gute Wirkung, um einen guten Erfolg schlecht; man darf aber noch nicht alle Hoffnung aufgeben, wenn sich die Sauche gegen den roten bis 12ten Tag in einen gutartigen Eiter verwandelt, das Vieh bei guter Fresslust bleibt, seine Mienen, seine Blicke, seine Augen noch geistig und belebt sind, seine Haare nicht aufrecht stehen, noch nicht entfärbt sind, sondern noch glatt und eben auf den Körper anliegen, so kann man auf einen guten Ausgang, auf eine erwünschte Genesung Hoffnung machen.

Bei dem Viehe, wo Beulen oder Geschwülste zum Vorschein kommen, leistet die Anwendung des glühenden Eisens oft sehr große Dienste.

Die Eisen, deren man sich zu diesem Gebrauche bedient, müssen die Form eines breiten Messers, mit einer stumpfen Schneide, und einem 1 und einen halben Zoll dicken Rücken haben, damit sie Hitze halten können; dergleichen Eisen müssen 2 Stück seyn, damit, wenn das eine kalt, das andere wieder warm ist.

Diese Eisen macht man roth: (nicht weiß:) glühend, und brennet, nach dem Lauf der Fasern, 2, 3, 4 und mehr länglichte Striche, eines Fingers breit von einander entfernt, durch die Haut in die Geschwülste.

In diese streicht man etwas bicken Terpentin, und erwartet die Eiterung. Uebrigens verfährt man mit den Arzneimitteln auf die Weise, wie ich oben angerathen habe.

Nun muß ich noch eines sehr gangbaren, von vielen Aerzten und Nichtärzten gegen diese und andere Krankheiten empfohlenen, sowohl Präservativ- als auch Heilmittels erwähnen, es ist das Aderlassen.

Nach der Erfahrung meines Lehrers sowohl, als auch der, des verdienstvollen Professors Wolstein in Wien, schadet es, besonders in dieser Krankheit, und bringt keinesweges den davon gehofften Nutzen.

Ich komme nun wieder zu der vorjährigen, in dem Amt Peine, und besonders auf dem adelichen Guthe Squord und zu Merum bemerkten Milzsuche. An dem meisten Viehe, welches an dieser Krankheit krepirte, bemerkte man vorher weder was fieberhaftes, noch was krankes, das meiste starb plözlich. Einige wenige Stücke gaben ein paar Stunden vor ihrem Tode die Krankheit durch Traurigkeit, Niedergeschlagenheit, Langsamkeit zu erkennen. Langsam folgten sie der Heerde zu oder von der Weide, oder nach dem Stalle; bei diesen bemerkte man noch überdieß eine etwas trockene Zunge, einen äußerst kleinen und geschwinden Puls, ihr Tod erfolgte alsdenn gewöhnlich 6 oder 8 Stunden nach dieser Krankheitsanzeige, wenigstens weiß ich keines, welches 12 oder mehrere Stunden den Krankheitsanfall überlebte.

Der Beschluß künftige.